



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg ist es notwendig, die Versorgung der Länder mit Informations- und Kommunikationstechniken zu verbessern und Synergieeffekte durch die Bündelung von Kompetenzen, Hard- und Software sowie Know-how zu erzielen.

B. Lösung

Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

C. Alternativen

Die DZ-SH und das LIT-HH setzen ihre Kooperation fort. Die durch eine Fusion zu erreichenden Synergieeffekte können dann aber nicht erzielt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Kosten für das für ein Jahr eingerichtete Projektbüro tragen die DZ-SH und das LIT-HH.

2. Verwaltungsaufwand

Für die Landesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Errichtung der gemeinsamen Anstalt. Es ist vielmehr abzusehen, dass durch weitere Aufgabenübertragungen Aufwand vermindert werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die bewährte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen mit der privaten Wirtschaft wird durch die noch engere Zusammenarbeit gefestigt und weiter ausgebaut.

E. Federführung

Finanzministerium

Entwurf
eines Gesetzes
**zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien
und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom . .2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

- (1) Dem vom Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 27. August 2003 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Namen Dataport in Altenholz wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 23 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Datenzentrale Schleswig-Holstein

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 1 wird die Datenzentrale Schleswig-Holstein aufgehoben. Die Aufgaben der Datenzentrale Schleswig-Holstein gehen auf Dataport über.

§ 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über die Datenzentrale Schleswig-Holstein vom 2. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 1998

(GVOBl. Schl.-H. S. 156), und die Landesverordnung über die Satzung der Datenzentrale Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) treten mit dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages außer Kraft.

§ 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:
§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 werden gestrichen.

§ 5

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), wird wie folgt geändert:
Im § 40 werden die Bezeichnungen „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ und „Datenzentrale“ jeweils durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 7

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:
In § 84 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 185) wird wie folgt geändert:

In der Anlage I zu § 2 wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 wird die Angabe „Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe 3 wird die Angabe „Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe 4 wird die Angabe „Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“ gestrichen.

§ 9

Änderung der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule

Die Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule vom 11. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 388) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils die Bezeichnung „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend treten die §§ 2 bis 10 am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach § 1 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis

Dr. Ralf Stegner

Ministerpräsidentin

Finanzminister

Anlage: Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

**- Entwurf -
Begründung des
Gesetzes**

**zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien
und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 2003

Zu § 1 Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport als gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1 beschreibt die Ratifizierung und die Bekanntmachung.

Zu § 2 Datenzentrale Schleswig-Holstein

§ 2 beschreibt die Auflösung der Datenzentrale Schleswig-Holstein und die Aufgabenübertragung auf Dataport.

Zu § 3 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 3 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Satzung der Datenzentrale Schleswig-Holstein.

Zu § 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Kommunen erhalten für 2003 gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 FAG über die Datenzentrale letztmalig eine Zuweisung in Höhe von 1,023 Mio. € zur Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Informationstechnik für den Kommunalbereich.

Durch Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfond soll in den Jahren 2004 und 2005 ein Teilbetrag von 1 Mio. € zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittelverwendung sollen die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium entscheiden. Die Beträge sollen im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt

und bereitgestellt werden. Nicht benötigte Mittel sollen dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt werden. Die im Haushaltsgesetz zunächst auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005 begrenzte Regelung soll in einer Anschlussregelung bis 2010 fortgeführt werden.

Zu § 5 Änderung des Landesmeldegesetzes

Im Landesmeldegesetz werden die Bezeichnungen „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ und „Datenzentrale“ jeweils durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

Zu § 6 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes - auch bei Betätigung von Dataport im Wettbewerb - wird durch den Ausschluss des § 3 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz in § 15 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages sichergestellt. Die explizite Nennung der Datenzentrale Schleswig-Holstein in § 3 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb zu löschen.

Zu § 7 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein wird die Bezeichnung „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

Zu § 8 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz wird inhaltlich wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppen B 2 bis B4 für beamtete Vorstandsmitglieder werden gestrichen. Es sollen in Dataport keine Zeitbeamtenverhältnisse für Vorstandsmitglieder begründet werden. Analog zu anderen Anstalten werden Sonderdienstverträge im Angestelltenverhältnis geschlossen.

Zu § 9 Änderung der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule

In der Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule wird die Bezeichnung „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Dataport“ ersetzt.

Zu § 10 Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten.

- Entwurf -

**Begründung zum
Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Zur Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg möchten mit der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts die in den neunziger Jahren begonnene und auf dem Gebiet des Rechenzentrums seit 1999 bestehende Kooperation der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) und des Landesamtes für Informationstechnik Hamburg (LIT-HH) nachhaltig ausbauen. Eine gemeinsame Einrichtung soll künftig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und Hamburg durch Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) sicherstellen.

Mit diesem Staatsvertrag werden die DZ-SH und das LIT-HH sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen geführt. Die Kommunalen Landesverbände (KLV) - als Vertreter der schleswig-holsteinischen Kommunen - sind als eingetragene Vereine privatrechtlich organisiert. An der Trägerschaft der neuen Anstalt können sie deshalb nicht direkt beteiligt werden. Um die Kommunen als materielle Miteignerinnen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft an der neuen Anstalt zu beteiligen, wird zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV deren Unterbeteiligung an dem schleswig-holsteinischen Landesanteil in einer gesonderten Vereinbarung festgeschrieben. Der Einbeziehung der kommunalen Aufgaben in das neue Unternehmen wird große Bedeutung beigemessen. Die DZ-SH bringt ihre umfangreichen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen mit kommunalen Kunden, die Freie und Hansestadt Hamburg die Bedienung kommunaler Aufgaben durch die SfB-IuK in die neue Anstalt ein. Diese Zusammenführung kommunaler IuK-Unterstützung in beiden Ländern verbessert die Voraussetzungen dafür,

dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale IuK-Lösungen eine gemeinsame Plattform auf einer wirtschaftlich tragfähigen Grundlage bieten kann. Zugleich eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten einer wirkungsvollen Unterstützung verwaltungsebenenübergreifender Prozesse, wie sie z.B. in dem Themenfeld e-Government zusammengefasst werden.

Der Zusammenschluss ist geboten, um Synergieeffekte zu erzielen und Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren. Darüber hinaus wird durch Know-how-Bündelung eine Leistungsausweitung und Sicherung der Standorte der Dienstleister angestrebt.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Absatz 1

Die gemeinsame Anstalt wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung einer Anstalt ist vorgesehen, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung speziell ausgebildetes Fachpersonal und eine besondere sachliche Ausstattung erfordern und es angebracht erscheint, diese Aufgabe durch eine selbstständige Verwaltungseinheit - und nicht durch eine unmittelbare Landesbehörde - erfüllen zu lassen.

Die gemeinsame Anstalt wird die öffentlichen Verwaltungen in den Trägerländern durch IuK unterstützen. Ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt ist die Unterstützung der Trägerländer bei der Wahrnehmung hoheitlicher IuK-Aufgaben. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden speziell ausgebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt. Damit sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt erfüllt.

Die Anstalt trägt den Namen „Dataport“.

Absatz 2

Satz 1

Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein.

Satz 2 und 3

Dataport hat in Hamburg Niederlassungen. Die Errichtung weiterer Niederlassungen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Die Beibehaltung der Standorte soll eine flexible und ortsnahe Betreuung der Behörden in beiden Ländern gewährleisten.

Satz 4

Die Anwendung des schleswig-holsteinischen Landesrechts ergibt sich aus der Entscheidung, den Rechtssitz der Anstalt in Schleswig-Holstein anzusiedeln und wird im Staatsvertrag explizit festgeschrieben. Abweichungen von dieser Regel sind durch Bestimmungen dieses Staatsvertrages möglich und notwendig, weil z.B. beim Datenschutz auch hamburgisches Recht gelten soll.

Absatz 3

Dataport führt ein kleines Dienstsiegel. Gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein wird das kleine Landessiegel u.a. geführt von Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und denen die Berechtigung zur Führung des Landeswappens verliehen ist. Die Verleihung im Sinne der genannten Verordnung erfolgt durch diese Vorschrift. Die Konkretisierung der Ausgestaltung des Dienstssiegels ergibt sich aus der Satzung.

Die Führung des kleinen Dienstsiegels eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 Zivilprozessordnung (ZPO) durch Beglaubigung. Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 91 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LVwG u.a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

Absatz 1

Dataport wird mit einem Stammkapital von 30 Mio. € ausgestattet.

Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH, mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist gemäß Absatz 3. Die Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie bringen das Stammkapital zu gleichen Teilen auf und beschließen über Änderungen.

Absatz 2

Zur Anstaltserrichtung geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der DZ-SH mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

Absatz 3

Von der Freien und Hansestadt Hamburg geht das Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung auf Dataport über. Zusätzlich gehen die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Einzelheiten des Vermögensübergangs wird die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

Dataport tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des LIT-HH und der SfB-luK zuzuordnen sind. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge werden die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der

Errichtung der Anstalt endeten. Die entsprechende Regelung findet sich in § 18 Abs. 4 dieses Staatsvertrages.

Absatz 4

Stichtag für den Vermögensübergang ist der 01.01.2004. Der Anstaltsgründung werden die Bilanzen der DZ-SH und des LIT-HH zum 31.12.2003 als Schlussbilanzen, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt. Im Überleitungsplan werden die übergehenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der SfB-luK aufgeführt.

Absatz 5

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg übernehmen die Haftung für Dataport. Sollten die Schulden der Anstalt ihr Vermögen überwiegen und können die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen, hat in diesem Ausnahmefall jeder Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen die beiden Trägerländer, die gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner haften. Die Trägerländer haften gegenüber den Gläubigern von Dataport insoweit unbeschränkt.

Absatz 6

Dieser Absatz beschreibt die Anstaltslast. Die Trägerländer statten Dataport neben dem Stammkapital durch die Erteilung von Aufträgen mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln aus und erhalten sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig. Die Anstaltslast beschreibt das Innenverhältnis zwischen den Trägerländern und Dataport und ergänzt die Haftung der Trägerländer gemäß Absatz 5.

Zu § 3 Aufgaben, Beteiligungen

Absatz 1

In **Satz 1** wird die Kernaufgabe von Dataport definiert. Kernaufgabe ist die Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger einschließlich der Kommunen und Bezirksamter durch Informations- und Kommunikationstechniken. Damit wird die Anstalt zur zentralen luK-Dienstleisterin der Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg. Die Konkretisierung dieser Aufgabe erfolgt über Vereinbarungen mit den Verwaltungen.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen Ressourcen auch in vergleichbaren Betätigungsfeldern außerhalb der Trägerländer zu nutzen. Über Art und Umfang der Leistungserbringung entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 6. Dies gilt allerdings nur soweit und solange die Kernaufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. Die Einschränkung verdeutlicht, dass der zusätzlichen Übernahme von vergleichbaren Aufgaben eine deutlich untergeordnete Bedeutung zukommt.

Absatz 2

Im **1. Halbsatz** wird die Befugnis eingeräumt, Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Diese Klausel eröffnet die Möglichkeit, Subunternehmer einzuschalten und erhöht die Flexibilität der Anstalt. Relevant wird diese Regelung z.B., wenn Wartungsaufträge an Dritte vergeben werden sollen.

Der **2. Halbsatz** stellt klar, dass Dataport weitere Unternehmen gründen darf oder sich an Unternehmen beteiligen kann. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 entscheidet hierüber der Verwaltungsrat.

Absatz 3

Dataport darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass zum einen über die Anwendung der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eine angemessene Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung dieses Unternehmens durch eine erweiterte Prüfung und Berichterstattung möglich ist und zum anderen die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Die Rechte nach § 53 HGrG werden von Dataport wahrgenommen, die Rechte aus § 54 HGrG stehen den Rechnungshöfen der Trägerländer zu. Die Rechte der Träger an den privaten Beteiligungen werden durch den Verwaltungsrat von Dataport sichergestellt.

Zu § 4 Organe

Die Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Zu § 5 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird paritätisch mit je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Trägerländer besetzt, wobei Schleswig-Holstein intern die KLV über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung beteiligt, die zwei Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt die bezirkliche Ebene ebenfalls mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern. Zusätzlich werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter als Mitglieder vom Personalrat benannt. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

Absatz 1

Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan von Dataport. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. In diesem Absatz werden Aufgaben von substantieller Bedeutung benannt, die dem Verwaltungsrat auf jeden Fall zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Bei der Errichtung der gemeinsamen Anstalt wird auf eine Gewährträgersammlung verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Um den Einfluss der Träger zu sichern, wird für Beschlüsse von besonderer Bedeutung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 10 die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter der Träger gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 gefordert. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Absatz 2

Der Absatz bezieht sich auf die Tätigkeit des Verwaltungsrates als Kontrollorgan. Er überprüft und genehmigt das Handeln des Vorstandes und überwacht damit die Geschäftsführung. Einzelheiten hierzu regelt die Satzung.

Zu § 7 Vorstand

Satz 1

Der Vorstand übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung von Dataport in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er ist für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verant-

wortlich. Der Vorstand soll aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen. Der Vorstand leitet Dataport als Kollegialorgan. Dafür stimmen die Vorstandsmitglieder ihre Entscheidungen miteinander ab.

Satz 2 trifft Regelungen zur Vertretung von Dataport. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten zu den Aufgaben des Vorstands werden in der Satzung geregelt.

Zu § 8 Beschäftigte der Anstalt

Absatz 1

Dataport hat Dienstherrnfähigkeit gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und damit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Diese Regelung ist erforderlich, um zum einen die Überleitung der Beamtinnen und Beamten, die in den derzeit bestehenden Einrichtungen tätig sind, auf Dataport zu ermöglichen und zum anderen weil Dataport die Verwaltungen in den Ländern der Träger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterstützen wird.

Absatz 2

Dataport kann Vorstandsmitglieder in einem befristeten Anstellungsverhältnis auf vertraglicher Grundlage für die Dauer von fünf Jahren einstellen. Diese Aufgaben werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 vom Verwaltungsrat wahrgenommen. Die Befristung von fünf Jahren lehnt sich an § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 20 b Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG) an und ist der Regelfall. Abweichungen kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Eine Verlängerungsoption ist ohne Regelung im Staatsvertrag gegeben.

Absatz 3

Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde und damit für die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten zuständig. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Zusätzlich obliegt ihm die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnungen) gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. Der Vorstand kann

diese Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt, z.B. auf die Leitung der Personalabteilung, übertragen.

Absatz 4

Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

Zu § 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

Absatz 1

Die Aufnahme der Regelung ist erforderlich, um die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein (GstG) zur Anwendung zu bringen, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GstG nicht für gemeinsame Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern gilt.

Absatz 2

Dataport verpflichtet sich zur Anwendung des Gender Mainstreaming. Mit dieser Methode soll die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in gesellschaftliche Realität umgesetzt werden, indem die Verantwortlichen sie zu einem fachimmanenten Qualitätsstandard ihrer Aufgabenwahrnehmung erheben und sie in allen Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

Zu § 10 Rechtsaufsicht

Gemäß § 50 LVwG untersteht Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 LVwG. Der sich aus § 52 LVwG ergebende Umfang der Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Prüfung, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Als gemeinsame Anstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegt Dataport der Aufsicht beider Trägerländer. Der Sitzlandentscheidung folgend, wird jedoch die tatsächliche Durchführung der Rechtsaufsicht auf das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein übertragen. Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 11 Wirtschaftsführung

Satz 1

Gemäß § 41 Abs. 1 LVwG ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine von einem oder mehreren Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtete Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand von Personal- und Sachmitteln Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt. Dataport ist damit eine selbständige Verwaltungseinheit und nicht in die Landeshaushalte der Trägerländer integriert; sie finanziert sich über Leistungsentgelte. Einer Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, damit z.B. eine differenzierte Erfassung der Kosten der einzelnen Leistungen möglich ist und die Leistungsentgelte kostendeckend kalkuliert werden können.

Daraus folgt, dass ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Dataport wird deshalb – wie bisher schon die DZ-SH und das LIT-HH – jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen, der den finanziellen Rahmen der Anstalt vorgibt und als Hilfsmittel zur Steuerung und Kontrolle des Handelns dient.

Satz 2

Dataport unterstützt die Verwaltungen der Trägerländer durch IuK und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr. Dafür entrichten die Verwaltungen Leistungsentgelte. Die Geschäftsführung ist deshalb so zu gestalten, dass die Leistungen Kosten deckend erbracht werden können; Gewinnerzielung soll nicht der Zweck der Anstalt sein.

Zu § 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Absatz 1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Rechnungslegung von Dataport. Für jedes vergangene Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss entsprechend den speziellen bundesgesetzli-

chen Regelungen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Jahresabschlussprüfung wird von einer Abschlussprüferin bzw. einem Abschlussprüfer testiert.

Absatz 3

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind zu jeweils 50 % an Dataport beteiligt. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung, wobei die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Danach kann die Aufsichtsbehörde unter anderem verlangen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird sowie im Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und eines Jahresfehlbetrages dargestellt werden.

Absatz 4

Dataport muss den Jahresabschluss gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuches offen legen. Nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist er in den Verkündungsblättern beider Länder zu veröffentlichen.

Zu § 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Satz 1

Die Wirtschaftsführung von Dataport erfolgt gemäß § 11 nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind. Es wird deshalb von der Möglichkeit des § 105 Abs. 1 LHO Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 109 LHO durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. § 110 LHO findet hingegen bei Dataport Anwendung, weil auf die Erstellung eines Wirtschaftsplans, eines Lageberichtes und eines Jahresabschlusses nicht verzichtet werden kann.

Satz 2 regelt die Anwendbarkeit der LHO für den Fall, dass sich Dataport an Privatunternehmen beteiligt.

Anwendung finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69 LHO, d.h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung von Dataport an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber den Landesrechnungshöfen und der Aufsichtsbehörde betreffen.

Zu § 14 Finanzkontrolle

Für die Überwachung der Wirtschaftsführung von Dataport sind beide Rechnungshöfe der Länder gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden LHO zuständig. § 111 Abs. 1 Satz 2 LHO verweist auf §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO. Nach § 93 LHO sollen mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen; sie können die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

Zu § 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

Absatz 1 und 2

Der Datenschutz bestimmt sich im Grundsatz nach dem Recht des Landes Schleswig-Holstein.

Nach Absatz 2 gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg in den folgenden Fällen:

- Die Anstalt erbringt für hamburgische öffentliche Stellen, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage, Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Telekommunikation, elektronischer Rechtsverkehr (§ 3 a HmbVwVfG) und Systemadministration.
- Die Anstalt verarbeitet im Auftrag hamburgischer öffentlicher Stellen personenbezogene Daten.
- Die Anstalt verrichtet Tätigkeiten, die nach § 3 Abs. 4 Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) der Datenverarbeitung im Auftrag gleichgestellt sind.

Die Landesdatenschutzgesetze finden auch insoweit ohne Einschränkungen Anwendung, als Dataport unternehmerisch am Wettbewerb teilnimmt; die entgegenstehenden Vorschriften des § 3 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz

personenbezogener Informationen (LDSG) und des § 2 Abs. 2 HmbDSG gelten für die Anstalt nicht.

Absatz 3 legt fest, welche Vorschriften für den Arbeitnehmerdatenschutz in der Anstalt gelten. Dabei wird durch die Verweisung auf § 28 Abs. 7 HmbDSG klargestellt, dass z.B. auch statistische Erhebungen über Zugriffe unzulässig sind, die keiner Verhaltens- oder Leistungskontrolle dienen.

Absatz 4

Für Sicherheitsüberprüfungen gelten die Vorschriften nach hamburgischem Recht. Wird der für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 HmbSÜG erforderliche hohe Grad an Sabotagegefahr von bestimmten Beschäftigten der Anstalt nicht erreicht, kann für diese eine Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung zu § 34 HmbSÜG ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz und ohne Einbeziehung von Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten durchgeführt werden.

Absatz 5

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich auch mit Wirkung gegenüber Dataport wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Das bei der Kontrolle jeweils anzuwendende Recht bestimmt sich auch im Falle des Auftrags nach den Absätzen 1 bis 4.

Zu § 16 Abgaben, Gebühren und Steuern

Die Errichtung von Dataport erfordert, da es sich um eine eigenständige juristische Person handelt, die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Es sollen jedoch für diese Eintragungs- und Umschreibungsakte keine Gebühren und öffentliche Abgaben erhoben werden, die nur den Ländern zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Zu § 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages gehen alle bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur Berufsausbildung Beschäftigten der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg - LIT-HH und SfB-luK - mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über.

Absatz 2 sichert allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH und der SfB-luK beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie zur Berufsausbildung Beschäftigten die umfassende Besitzstandswahrung im Rahmen des Ausschlusses von Schlechterstellung zu. Es wird außerdem klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung von Dataport ausgeschlossen sind.

Absatz 3

§ 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der sich auf Betriebsübergänge durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte bezieht, findet im Rahmen der Anstaltserrichtung keine Anwendung, weil es sich bei der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Dataport um einen gesetzlichen Übergang handelt. Durch die Bestandssicherung nach Absatz 2 sowie § 18 werden weit reichende Vorkehrungen zur Absicherung der Beschäftigten getroffen. Ihre Rechtsstellung bleibt gewahrt, finanzielle Nachteile entstehen nicht, Kündigungen durch Dataport aufgrund der Rechtsformänderung sind ausgeschlossen. Träger der Anstalt bleiben beide Länder; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben somit im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher nicht zu.

Absatz 4

Die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg werden für die von Absatz 1 betroffenen Beschäftigten so angerechnet, als ob sie bei Dataport geleistet worden wären, damit es zu keiner Schlechterstellung durch den Personalübergang kommt. Bewährungszeiten, Altersstufen und vorweg gewähr-

te Lebensalterstufen gehören zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten, der auf Dataport übergeleitet wird.

Absatz 5

In Absatz 5 wird festgelegt, dass allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf Dataport schriftlich mitzuteilen ist. In den Mitteilungen ist auf die Unzulässigkeit von betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse, den Ausschluss von Schlechterstellungen aus Anlass der Fusion sowie die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg hinzuweisen.

Zu § 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten, die von der DZ-SH auf Dataport übergegangen sind, sollen hinsichtlich der zusätzlichen Alterssicherung wie bei der DZ-SH abgesichert werden. Dataport wird deshalb die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen bzw. erhalten.

Absatz 2

Die mit Inkrafttreten des Staatsvertrages übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg haben bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) gegenüber Dataport. Ihre Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg zählt bei der Berechnung der Ansprüche als Beschäftigungszeit bei Dataport.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Verrechnungsmodalitäten der jeweils zu zahlenden Ruhegeldanteile zwischen Dataport und der Freien und Hansestadt Hamburg. Umfasst sind dabei alle Leistungen nach dem HmbZVG. Dabei verpflichtet sich die Freie und

Hansestadt Hamburg, für die anteilig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Absatz 4

Von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Abs. 3 werden die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen, die bereits vor der Errichtung von Dataport endeten. Diese Ansprüche ehemaliger Beschäftigter des LIT-HH und der SfB-luK verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg und sollen Dataport nicht belasten.

Zu § 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Absatz 1

Satz 1

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH gehen gemäß § 128 Abs. 1 BRRG, die des LIT-HH und der SfB-luK nach § 128 Abs. 4 BRRG in den Dienst von Dataport über. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH gehen gemäß § 132 Abs. 1 BRRG auf Dataport über. Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des LIT-HH und der SfB-luK verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Durch diese bundesgesetzliche Regelung sind diese Ansprüche von der Gesamtrechtsnachfolge des § 2 Abs. 3 des Staatsvertrages ausgeschlossen. Einer expliziten Regelung wie in § 18 Abs. 4 des Staatsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedarf es daher nicht.

Satz 2

Die Beamtinnen und Beamten sollen durch den Übergang auf Dataport nicht schlechter gestellt werden als bei ihren bisherigen Dienstherrn. Da vom § 130 Abs. 1 BRRG kein Gebrauch gemacht wird, ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ausgeschlossen. Außerdem wird von den Möglichkeiten des § 130 Abs. 2 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten sechs Monaten nach der Überleitung auf Dataport in den einstweiligen Ruhestand zu

versetzen, und der § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG und § 23 Abs. 4 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf zu entlassen, kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH werden gemäß § 129 Abs. 2 BRRG schriftlich benachrichtigt. Ihnen ist umgehend nach Inkrafttreten des Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport mitzuteilen. Gleiches gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH. Ihnen ist die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der neuen Anstalt umgehend nach Inkrafttreten des Staatsvertrages mitzuteilen. Den Beamtinnen und Beamten des LIT-HH und der SfB-luK wird eine förmliche Verfügung nach § 129 Abs. 3 und 4 BRRG zugestellt.

Absatz 3

Die Absicherung der bisher in der DZ-SH beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH wird weiter über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein sichergestellt. Die DZ-SH war seit ihrer Gründung freiwilliges Mitglied und Dataport wird dafür sorgen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft der Anstalt geschaffen bzw. erhalten werden.

Absatz 4

Die Aufteilung der Versorgungskosten zwischen Dataport und den Beamtinnen und Beamten, die vom LIT-HH und der SfB-luK auf die Anstalt übergegangen sind, richtet sich nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, für die anteilig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Zu § 20 Laufzeit, Kündigung

Dataport soll die Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holsteins und der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der luK dauerhaft sicherstellen, der Staatsvertrag wird deshalb auf unbefristete Zeit geschlossen.

Gleichwohl könnten sich Gründe ergeben, die eine Kündigung des Staatsvertrages erforderlich machen. Dies ist angesichts des erheblichen Errichtungsaufwands und im Hinblick auf die notwendige mehrjährige Planungssicherheit von Dataport erstmals zum 31.12.2013 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich.

Zu § 21 Veröffentlichungen

Dataport muss die Satzung und ihre Änderungen sowie den Jahresabschluss veröffentlichen. Die Veröffentlichungen haben im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) zu erfolgen, um sie in beiden Bundesländern zugänglich zu machen.

Zu § 22 Übergangsvorschriften

Absatz 1

Satz 1 und 2

Nach Errichtung der Anstalt bis zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates müssen die entsprechenden Funktionen für die Übergangszeit gewährleistet werden. Für den Verwaltungsrat wird bestimmt, dass bis zur vollständigen Bestellung des Organs von Dataport dessen Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, die umgehend zu einer konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates einlädt.

Satz 3 regelt die Führung der Geschäfte von Dataport bis zur Bildung des neuen Vorstandes, der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 vom Verwaltungsrat ausgewählt, eingestellt und ernannt wird.

Absatz 2

Satz 1 und 2

Mit Zusammenlegung der Dienststellen DZ-SH und LIT-HH zur Anstalt Dataport endet auch die Amtszeit der Personalvertretungen, denn die Existenz der Personalvertretungen ist von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig. Die Personalvertretung für die SfB-luK in dem für alle Senatsämter zuständigen Personalrat endet mit der Ausgliederung dieser Einheit aus dem Verwaltungsapparat des Senatsamtes

für Bezirksangelegenheiten. Da bis zur Neuwahl einer Personalvertretung in der Anstalt notwendigerweise eine gewisse Zeit vergehen wird, würde es bei geltender Rechtslage an einer ordnungsgemäßen Mitarbeitervertretung in diesem Zeitraum fehlen. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Übergangsregelung, wie sie für derartige Umorganisationen in einigen Bundesländern besteht (vgl. § 6 Abs. 2 BlnPersVG; § 24 Abs. 3 bis 5 HPVG; § 32 PersVG Brand), ist daher im Staatsvertrag zu bestimmen, dass die bisherigen Personalräte von DZ-SH und LIT-HH die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrats gemeinsam weiterführen. Die Beteiligung der Beschäftigten der SfB-luK wird sichergestellt, indem zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die auf Dataport übergehen, in den Übergangspersonalrat aufgenommen werden. Das Übergangsmandat endet mit Wahl eines neuen Personalrats von Dataport oder spätestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen.

Satz 3

Die Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH sind für den Übergangszeitraum Mitglieder des Verwaltungsrates.

Absatz 3

Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT-HH behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Absatz 4

Bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten von Dataport nehmen übergangsweise die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-luK diese Aufgabe wahr.

Absatz 5

Alle Dienstvereinbarungen, die am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages am Sitz und in den Niederlassungen gelten, behalten - unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmetatbestände - längstens bis zum 31.12.2005 ihre Gültigkeit.

Absatz 6

Die Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT-HH gelten am Sitz und in den Niederlassungen fort, bis sie durch Leistungsentgelte von Dataport ersetzt werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2004.

Zu § 23 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wird die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein werden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-luK verbessern die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg errichten mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.

§ 2

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

(1) Dataport wird mit einem Stammkapital von 30 Mio. € ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie halten jeweils 50 % der Anteile am Stammkapital.

(2) Das Vermögen der DZ-SH geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens

sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, geht in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 01.01.2004. Der Gründung der Anstalt werden die Bilanz der DZ-SH zum 31.12.2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31.12.2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(6) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, durch Informations- und Kommunikati-

onstechniken, insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben - auch außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg - wahrnehmen.

(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe

Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein, vier Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat benannt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
3. Veränderungen des Stammkapitals,

4. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2,
7. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2,
8. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie
10. die Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlüsse zu Nr. 1 bis 10 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.

§ 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren als Angestellte eingestellt.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.

(2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.

§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 21 bekannt zu machen.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in

Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gilt ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 2 und 3 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch schleswig-holsteinisches und hamburgisches Landesrecht angeordnet werden kann.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Frei-

en und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.

(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH ist umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-luK in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 31.12.2013 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) veröffentlicht.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Mitglieder des

Vorstands der DZ-SH und der Leiter des LIT-HH gemeinsam die Geschäfte von Dataport.

(2) Die bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH sowie zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die als Beschäftigte der SfB-luK auf Dataport übergehen, führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen. Sie sind in dieser Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT-HH behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-luK behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von Dataport.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz bzw. dem hamburgischen Personalvertretungsgesetz, der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-luK gelten für die jeweilige Niederlassung bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31.12.2005.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT-HH gelten für den Sitz und die jeweilige Niederlassung bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch Dataport fort, längstens jedoch bis zum 31.12.2004.

§ 23

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, 27. August 2003

Für das
Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes
Schleswig-Holstein

Für den Senat

Ole von Beust
Erster Bürgermeister der
Freien und Hansestadt Hamburg